

Zeitschrift: Schweizerische Gehörlosen-Zeitung
Herausgeber: Schweizerischer Verband für Taubstummen- und Gehörlosenhilfe
Band: 53 (1959)
Heft: 10

Artikel: Was man als Schweizer wissen sollte! [Fortsetzung]
Autor: Ammann, Julius
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-925426>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 13.03.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Was man als Schweizer wissen sollte!

von Julius Ammann

Fortsetzung

4. Du und deine Heimatgemeinde

Sowie du auf die Welt kommst, wirst du angemeldet, notiert, gezählt und eingetragen in verschiedene Bücher und kommst schon gedruckt in die Zeitung, ins Amtsblatt und in den öffentlichen Anschlagkasten. Dein Vater meldet dich an auf dem Zivilstandsamt. Der Beamte schreibt deinen Namen und deinen Geburtstag und die Geburtsstunde genau auf, meldet deine Ankunft dem Statistischen Amt, wo du gezählt wirst. So wurde ein Bettinger Büblein der 200 000. Einwohner des Kantons Basel-Stadt. Darüber freute sich der ganze Kanton und die Regierung schenkte dem Neugeborenen ein Sparheft mit 100 Fr. darin. Nicht jeder kann schon bei seiner Geburt ein solches Geschenk vom Staat erhalten.

Bist du z. B. ein Thuner und in Thun geboren, dann ist dein Bürgerort auch dein Wohnort. Du wirst in der Bürgergemeinde eingetragen ins Familienbuch. Und in diesem Buch hat jede Familie ein Familienblatt. Darin sind schon deine Großeltern vermerkt und von deinen Eltern stehen die Geburtstage drin und der Tag ihrer Hochzeit und natürlich unter der Abteilung Kinder dein werter Name mit Geburtstag. Und dann heißt es von dir: Bürger von Thun durch Abstammung. Man kann also das Bürgerrecht ererben. Du gehörst nun zeitlebens zur Stadtgemeinde Thun. Bist du krank, so kannst du im Bürgerspital gepflegt werden; bist du alt und arm, so muß die Bürgergemeinde für dich sorgen. Gehst du aber von Thun fort, um an einem andern Ort zu wohnen, dann bekommst du einen Ausweis, einen Heimatschein vom Bürgerratsschreiber. Darin steht geschrieben, wie Deine Eltern heißen und wer Du bist und daß Du Bürger von Thun bist. Und in diesem Heimatbrief liegt das große Versprechen, daß du zu jeder Zeit und unter allen Umständen in deiner Heimat aufgenommen wirst. Aber jede Heimatgemeinde hat es schon lieber, wenn sie dich nicht erhalten muß. Sie freut sich vielmehr, wenn du selbst redlich dein Brot verdienst. Und wer seiner Heimatgemeinde Ehre macht, ihr vielleicht eine große Schenkung machen kann, der kann sogar Ehrenbürger werden.

Viele Bürgergemeinden sind reich. Sie besitzen Waldungen und Land. Es gibt Bürgergemeinden, die den Bürgern jedes Jahr das Brennholz schenken können. Andere Bürgergemeinden sind arm. Sie müssen für die armen und kranken Bürger sorgen, auch für Bür-

ger, die nicht in der Gemeinde selbst wohnen und die man mit der Wohngemeinde gemeinsam unterstützen muß.

So kenne ich eine Gemeinde im Toggenburg. In der Gemeinde wohnen nur 1746 Bürger. Außerhalb aber in der Schweiz und im Ausland hat sie noch über 10 000 Bürger. Wer nun Bürger der Stadt Thun ist, ist zugleich auch Bürger des Kantons Bern und Schweizerbürger. Wer Bürger von Bettingen ist, ist Bürger des Kantons Basel-Stadt. Aber er ist nicht Bürger der Stadt Basel. Im Armenfall kommt der Bürger von Bettingen ins Landpfundhaus nach Riehen, der Stadtbürger aber ins Pfundhaus von Basel. Wenn ein Fräulein heiratet, verliert sie ihr Bürgerrecht. Dafür wird sie Bürgerin vom Heimatort ihres Mannes. War sie als ledig Stadtbaslerin und heiratet sie einen Appenzeller, dann wird sie eben Appenzellerin. Heiratet eine Schweizerin einen Italiener, so wird sie Italienerin, heiratet sie einen Deutschen, so wird sie Deutsche, heiratet sie einen Franzosen, so wird sie eine Französin. Beim Ersten und Zweiten Weltkrieg war das für viele Schweizerinnen ein Unglück. Im Land ihres Mannes galt sie, wenn der Mann im Krieg gefallen war, nur halb als Bürgerin des Auslandes. In die Schweiz zurückgekehrt, nahm die alte Bürgergemeinde sie nicht mehr auf. Mit dem neuen Bürgerrechtsgesetz aber ist es besser. Jedes Schweizermädchen kann, wenn es heiratet, bei der Trauung erklären: Ich will das Schweizer Bürgerrecht beibehalten. So wird sie Ausländerin und bleibt doch Schweizerin. Das Schweizer Bürgerrecht kann man nie verlieren. Nur dann, wenn man darauf verzichtet.

Vor 200 Jahren wurde ein berühmter Basler Gelehrter an die Hochschule nach Petersburg in Rußland berufen. Dort lebten auch seine Nachkommen. Als die russische Revolution ausbrach, erinnerten sich diese Nachkommen, daß ihr Vorvater einst von Basel nach Rußland gekommen war. Und so kamen diese Nachkommen wieder nach Basel und fanden in ihrer alten Heimat wieder Unterkunft und ein Auskommen.

Die Familie eines bekannten preußischen Generals verarmte im Krieg. Die Nachkommen dieser nun adeligen Familie erinnerte sich, daß ihr Vorfahre ein Berner war aus dem Waadtland. Sie bekamen das Berner Bürgerrecht; denn zur Zeit, da der Vorfahre ausgewandert war, gehörte die Waadt noch zu Bern.

An diesen Beispielen sieht man, wie wertvoll einem das Bürgerrecht werden kann.

Man kann aber ein Bürgerrecht auch erwerben. Behält man dabei das alte Bürgerrecht noch, so wird man Doppelbürger.

Man kann also Basler und St. Galler sein, Berner und Freiburger, Genfer und Appenzeller, Tessiner und Schaffhauser. Früher bekam man in Basel-Stadt das Bürgerrecht automatisch. Wer 15 Jahre sich im Kanton Basel niedergelassen hatte, wurde Bürger vom Kanton und zwar Bürger der Gemeinde, in der man zuletzt wohnte. Seit dem Weltkrieg aber ist es schwerer geworden, das Bürgerrecht zu erwerben. Der Gesuchsteller muß sich vom Arzt untersuchen lassen, ob er gesund ist. Man erkundigt sich über sein Benehmen, über sein Einkommen, sein Vermögen und über seinen Leumund. Man schaut nach, ob er nicht schon bestraft worden ist, ob er Schulden gemacht hat, trinkt usw. Und dann muß er sein Gesuch eigenhändig unterschreiben können.

So wollte eine Schülerin von mir nicht schreiben lernen. Mit vieler Mühe und Schlaueit brachte ich ihr diese Kunst bei. Es kam ihr sehr zu statten. Sie mußte bei der Aufnahme ins neue Bürgerrecht ihren Namen schreiben und das ermöglichte es ihr, daß sie Stadtbürgerin wurde. Es ist doch gut, wenn man in der Schule etwas lernt. Zu all dem muß man aber noch eine Einkaufssumme bezahlen. Das Schweizer Bürgerrecht ist also doch ein großes Geschenk, das man bei der Geburt mitbekommt und der Heimatschein mindestens so viel wert wie die 100-Fr.-Banknote, die das Bettinger Bublein mitbekommen hat.

In der Badewanne

Das Baden in der Badewanne ist sehr zeitraubend. Denn, sitzt man einmal im warmen Wasser, das die Glieder so wohlig umschmeichelt und ihnen alle Erdschwere nimmt, so möchte man am liebsten darin bleiben. Zudem ist dieses Baden sehr unterhaltsam. Sogar Männer bestandenem Alters werden da zu Kindern. Man spielt mit dem Thermometer Schifflifahren Luzern—Flüelen retour, prustet mit dem Mund unter dem Wasser wie ein Walfisch, spielt mit den mehr oder weniger rosigen Zehen über dem Wasser Kasperli-theater, stülpt kopfvoran ein leeres Shampoo-Fläschchen auf den Boden der Badewanne, kehrt es dort um und beobachtet als physikalisch ernsthaft interessierter Mensch das Platzen der Luftblasen an der Oberfläche. Man pfeift, man singt — wie das dröhnt im Badezimmer! «Wer hat dich, du schöner Wald...». Die scherbelige Stimme eines Großvaters orgelt im Wasser wie die eines Heldenbasses im Stadttheater.

Telefon!!!